



**An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder**

Altlandsberg, 05.10.2021

Mitglieder-Info 9/2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Aus dem Verband	3
2 Aus der Branche	4
2.1 Allgemein	4
2.2 Düngung/Pflanzenschutz	4
2.3 Getreide und Ölfrüchte	7
3 Corona	8
4 Sonstiges	10
5 Termine	11
6 Ausschreibungen	12

Liebe Mitglieder,

nun ist es vollbracht. Die Wahlen mit den endlosen Prognosen, Talkrunden, gekürzten Kanzlerkandidaten und unzähligen Wahlplakaten sind endlich vorbei. Jetzt werden wir vermutlich zähe und bissige Koalitionsverhandlungen erleben. Ich befürchte ja, dass wir letztendlich doch wieder eine rot-schwarze Regierung vorgesetzt bekommen.

Der in unserer Branche und von der Wirtschaft gefürchtete rotgrüne-Linksruck ist ausgeblieben. Nur in den urbanen Gebieten wurde Grün gewählt. Vermutlich von naturfernen aber hippen Großstädtern, die mit hohem Einkommen romantische Vorstellungen von Bio-bauernhöfen und transportierenden Lastenfahrrädern haben.

Viel gravierender fand ich die mit dieser Wahl in Berlin durchgeführte Volksabstimmung zur Enteignung von Unternehmen, die mehr als 3000 Wohnungen vermieten. 56,4 % der Berliner haben dafür gestimmt!

Aber was soll damit bezweckt werden? Die Befürworter sprechen von der Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums. Doch mit der Enteignung gibt es nicht eine Wohnung mehr in der Stadt. Dass der Staat Vermietung und Hauverwaltung nicht kann, wurde in der Vergangenheit flächendeckend bewiesen. So wurden in der Vergangenheit runtergewirtschaftete Wohnungen der Stadt unter Wert an die jetzt zu enteignenden Firmen verkauft. In diesen Hochpreiszeiten sollen diese nun mit einer für den Steuerzahler teuren Entschädigung, durch Enteignung, an den Staat zurückgehen. Vermutlich wird sich das Spiel wiederholen und wir Steuerzahler zahlen dieses voraussehbare Minusgeschäft erneut. Auch die politische Wende kam für viele Städte und Gebäude im Osten gerade noch rechtzeitig, vor dem endgültigen Verfall.

Die einzige Lösung kann auch hier nur die Marktwirtschaft sein. Der Staat sollte sich auf die für ihn und uns Steuerzahler preisgünstigste und hoheitliche Aufgabe der Genehmigung und Erschließung von Flächen am Stadtrand oder in Baulücken konzentrieren und nicht Genehmigungen erschweren und verteuern. Mit einer guten und schnellen Anbindung, was die eigentliche Aufgabe des Staates ist, können sich auch in diesen neuen Siedlungen Bewohner und Unternehmen wohlfühlen und den Druck auf dem Wohnungsmarkt herausnehmen.

Enteignet wird hierbei kein einzelner böser Kapitalist, der seine Marktmacht schamlos ausnutzt, sondern die Rentner und einfachen Anleger, die ein paar 10.000 Euro sicher in Aktien anlegen wollten und auf eine angemessene Verzinsung hofften, um sich bei Bedarf einen Traum davon zu erfüllen. Dies scheint den Befürwortern nicht bewusst zu sein. Vielmehr handelt es sich um Neid und der Unwissenheit, dass auch Vermieter Steuern zahlen, Handwerker beauftragen, Risiken tragen und die Wohnqualität durch staatliche Vermietung sinken würde.

Wenn es mit Wohnungsbauunternehmen und -eigentümern beginnt, könnte es mit der Enteignung von jeglichen Betrieben und landwirtschaftlichen Flächen weitergehen. Ich glaubte, wir haben den Sozialismus überwunden und Eigentum wird in unserer Gesellschaftsform nicht angerührt.

Das solche Überlegungen der staatsgeführten Betriebe 30 Jahre nach der Wende bei einigen hochaktuell ist, durfte ich sogar vor einigen Jahren aus dem Munde einer Professorin an einer deutschen landwirtschaftlichen Fakultät hören. Diese ist der Meinung, dass landwirtschaftliche Flächen in Staatshand gehören und von diesem verwaltet und bewirtschaftet werden sollten. DDR und LPG lässt grüßen! Diese Entwicklung würde genau dem widersprechen, was doch gesellschaftlich gewünscht ist. Nämlich ein freies Unternehmertum mit einer Diversität an Betriebsgrößen, -ausrichtungen, -philosophien und Geschäftsideen.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie ihre Arbeit weiterhin so durchführen können, ohne Angst zu haben von staatlicher Hand bevormundet zu werde.

Dr. Marco Rebhann

1. Aus dem Verband

Mitgliedsunternehmen können sich zum Anerkannten Fachbetrieb zertifizieren lassen!

In der Vergangenheit konnten sich unsere Mitgliedsbetriebe schon zertifizieren lassen. Im Norden wurde nur der Pflanzenschutz und in Sachsen und Thüringen der gesamte Betrieb betrachtet.

Nur den Pflanzenschutz, bei den verschiedenen Geschäftsfeldern unserer Mitgliedsbetriebe, zu betrachten, würde nicht allen Mitgliedern gerecht werden. Aber auch Fragestellungen zur Zertifizierung des Gesamtbetriebes, in Sachsen und Thüringen, war dringend überarbeitungswürdig.

Aus diesem Grunde haben die Geschäftsführung sowie Präsidiumsmitglieder in den vergangenen Monaten Fragen in Form einer Checkliste erarbeitet, diskutiert und an unsere Betriebsstrukturen angepasst.

Zur Präsidiumssitzung am 18.09.2021 wurde die Zertifizierung zum Anerkannten Fachbetrieb beschlossen und zur Durchführung freigegeben.

Die wichtigsten Punkte werden im Folgenden vorgestellt:

- Prüfungskommission aus zwei Mitgliedern in führender Position (nicht aus unmittelbarer Nachbarschaft) sowie dem Verbandsgeschäftsführer (auf Wunsch externe Prüfer).
- Bei Nichtbestehen kann nach zwei Monaten erneut ein Antrag gestellt werden.
- Die Würdigung/Auszeichnung erfolgt im Nachhinein zum nächsten Verbandstag
- Gültigkeit drei Jahre
- Kosten: 750 €, bei Wiedervergabe 500 €, bei Nachprüfung 250 €

Die Möglichkeit zur Anpassung der Fragestellungen und Wertung der einzelnen Fragen soll bei Bedarf möglich sein.

Mit Hilfe einer Checkliste soll eine falsche Interpretation und Auslegung der Fragestellungen vermieden werden. So gibt es nur ein „Ja“ oder „Nein“ beziehungsweise es trifft auf den Betrieb nicht zu.

Eine Harmonisierung der Fragen und eine eventuelle Verschmelzung der Zertifizierungen mit der des Bundesverbandes Lohnunternehmen e.V., kann in der Zukunft erfolgen.

Wenn Sie Interesse haben ihr Unternehmen zertifizieren zu lassen, können Sie sich gerne an die Geschäftsführung wenden und weitere Schritte absprechen sowie die Checkliste anfordern. Die vorab überreichte Checkliste kann Ihnen helfen Fehler schon vorher auszuräumen und für die eigentliche Prüfung Unterlagen zusammenzutragen und Vorbereitungen zu treffen.

(Reb)

Es gibt eine Verbands-WhatsApp Gruppe für Nachwuchsführungskräfte

Sollten Sie Nachwuchsführungskraft in einem unserer Mitgliedsunternehmen sein oder welche beschäftigen, besteht die Möglichkeit die Mobilfunknummer an die Verbands-Geschäftsstelle zu übermitteln. Diese wird dann in eine bestehende WhatsApp-Gruppe aufgenommen.

Dieser Weg der Kommunikation wird des Öfteren bei Fragen oder der Streuung von Informationen genutzt.

(Reb)

2. Aus der Branche

2.1 Allgemein

Agrarnahe Start-ups: Förderprogramm konkretisiert

Mit einem neu aufgelegten Förderprogramm unterstützt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Kooperation mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank innovative agrarnahe Start-ups in der Frühfinanzierungsphase

Dazu Hans-Joachim Fuchtel, Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft: „Zur Realisierung des weitreichenden Transformationsprozesses in der Agrarwirtschaft brauchen wir die Ideen von engagierten Gründerinnen und Gründern im agrarnahen Bereich. Innovationen zur nachhaltigen CO₂-Reduktion und zum Schutz unserer natürlichen Ressourcen, zur Umsetzung des Green Deals und für mehr Tierwohl, aber auch für eine gesündere Ernährung – beispielsweise bei der Reduktion von Zucker, Salz und Fett in Lebensmitteln.“

Das Programm in Stichworten

Begünstigte: agrarnahe Start-Ups, keine landwirtschaftlichen Betriebe als solche.

Förderart: langfristiges, zinsgünstiges Nachrangdarlehen, ergänzt um eine Förderkomponente in Form von „Innovationsgutscheinen“ für Beratungs- Schulungs- und Coaching-Angebote.

Fördergegenstand: Ausgaben für die Weiterentwicklung einer Produkt- oder Dienstleistungsidee und für die Sicherung etwaiger Schutz- und Markenrechte, Betriebsausgaben wie Mieten und Personal, Investitionen in Marketing, Konzepte, Studien oder in Ausbildung.

Laufzeit: zwei bis maximal zehn Jahre.

Höhe: in der Regel auf 400.000 Euro begrenzt, bei besonders innovativen Vorhaben bis 800.000 Euro möglich. Damit ist die Erwartung verbunden, dass zusätzlich privates Kapital gewonnen wird.

Kontrolle: regelmäßige Berichtspflichten.

Auswahl: Fachleute des Expertenbeirats wählen sorgfältig nach potenziellen Erfolgsaussichten aus, Anträge werden von der Landwirtschaftlichen Rentenbank im Auftrag des BMEL geprüft.

Enge Begleitung: durch Landwirtschaftliche Rentenbank und Expertenbeirat.

(Quelle: agrarzeitung.de, 24.09.2021, [Artikel](#))

2.2 Düngung und Pflanzenschutz

Neue Einschränkungen und Verbote bei der Glyphosat-Anwendung

Mit der Veröffentlichung des Aktionsprogramms Insektenschutz im September 2019 wurde u.a. verkündet, dass die Anwendung von Glyphosat in den kommenden Jahren deutlich eingeschränkt werden soll. Mit der Verkündung des Bundesgesetzblattes zur Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der vergangenen Woche sind folgende Einschränkungen und Verbote von Glyphosat ab sofort wirksam:

- Die Anwendung von Glyphosat direkt vor der Ernte (Sikkation) ist generell verboten. Es gibt keine Ausnahmen.
- Zur Stoppelbehandlung nach der Ernte und zur Vorsaatanwendung ist der Einsatz in Erosionsgebieten erlaubt. Bei der Vorsaatanwendung ist die Anwendung zusätzlich in Kombination mit Direkt- oder Mulchsaat auch außerhalb des Erosionsgebietes möglich.
- Außerhalb eines Erosionsgebietes ist Glyphosat nur zur Bekämpfung perennierender Problemunkräuter wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke auf Teilflächen erlaubt.

- Eine flächige Anwendung auf Grünland ist nur zur Erneuerung des Grünlands bei Verunkrautung zulässig, bei der aufgrund ihres Ausmaßes die Tiergesundheit in Gefahr oder ein wirtschaftlicher Nutzen nicht mehr gegeben ist. Der Einsatz zur Neueinsaat ist ausschließlich in Erosionsgebieten erlaubt.
- Keine Ausnahmemöglichkeit gibt es mehr für die Anwendung von Glyphosat in Naturschutzgebieten, Nationalparks und gesetzlich geschützten Biotopen sowie auf Grünland in FFH-Gebieten

(Quelle: André Rathgeber, 13.09.2021, [Thüringer Bauernverband e.V.](#))

Teilwiderruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Spruzit AF Schädlingfrei hinsichtlich der Anwendung gegen saugende Insekten an Zierpflanzen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 14. September 2021 auf Antrag des Zulassungsinhabers die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Spruzit AF Schädlingfrei für die Anwendung gegen saugende Insekten an Zierpflanzen (Anwendungs-Nr. 024785-00/02-022) widerrufen.

Diese Anwendung ist ab sofort nicht mehr zulässig. Andere Anwendungen des Pflanzenschutzmittels bleiben von der Entscheidung unberührt.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 29.09.2021, [Fachmeldungen](#))

Neue Anwendungsbestimmung zur Reduktion der maximalen Aufwandmenge für alle Terbutylazin-haltigen Pflanzenschutzmittel

Für alle derzeit zugelassenen Terbutylazin-haltigen Pflanzenschutzmittel wird bis spätestens 14. Dezember 2021 die Anwendungsbestimmung NG362 zur Eingrenzung der maximalen Aufwandmenge von Terbutylazin in einem Dreijahreszeitraum auf Mittelebene erteilt werden.

Folgende Pflanzenschutzmittel sind betroffen:

005692-00	Calaris
005692-60	InnoProtect Calaris
005692-61	Click Pro
006380-00	Spectrum Gold
007149-00	Aspect
024613-00	Gardo Gold
024613-60	Primagram Gold
025496-00	Successor

NG362: Mit diesem und anderen Terbutylazin-haltigen Pflanzenschutzmitteln darf innerhalb eines Dreijahreszeitraumes auf derselben Fläche nur eine Behandlung mit maximal 850 g Terbutylazin pro Hektar durchgeführt werden.

Pflanzenschutzmittel, die sich noch mit der alten Etikettierung beim Anwender befinden, dürfen ab Wirksamkeit der entsprechenden Änderungsbescheide nur noch gemäß der geänderten Zulassung angewendet werden.

Es ist zu beachten, dass bei Anwendungsbestimmungen, die eine Einschränkung der Anwendung innerhalb eines Zeitraums beschreiben, auch zurückliegende Zeiträume zu berücksichtigen sind. Der Dreijahreszeitraum beginnt somit nicht erst mit dem Wirksamwerden der neu erteilten Anwendungsbestimmung. Der Anwender muss prüfen, ob in vorherigen Jahren bereits ein Mittel mit dem Wirkstoff Terbutylazin angewendet wurde. Falls dies der Fall ist, ist die Anwendung im aktuellen Jahr unzulässig.

Die in den Vorjahren durchgeführten Anwendungen sind legal und bleiben es, wenn entsprechende Zulassungen existierten und die Anwendungsbestimmung zum damaligen Zeitpunkt noch nicht erteilt war. Weitere Informationen diesbezüglich sind in der Fachmeldung „Interpretation von Anwendungsbestimmungen mit jahresübergreifender Beschränkung der Wirkstoff-Aufwandmenge“ vom 5. Februar 2018 dargelegt.

Hintergrund:

Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass die vom Antragsteller vorgelegten zusätzlichen Informationen nicht ausreichen, um bei einer jährlichen Anwendung von maximal 850 g Terbuthylazin/ha auf demselben Feld ein Risiko für die Verbraucher durch die Exposition gegenüber Metaboliten des Wirkstoffs auszuschließen, und hat deshalb mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/824 die Bestimmungen für den Wirkstoff Terbuthylazin geändert:

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 13.09.2021, [Fachmeldungen](#))

Düngemittel: Hohe Energiepreise belasten die Industrie

Bei der Herstellung von Ammoniak und Stickstoffdüngemitteln ist Erdgas sowohl als Rohstoff wie als Energiequelle von entscheidender Bedeutung. Die rekordhohen Erdgaspreise stellen die Düngemittel-Industrie vor große Herausforderungen, insbesondere in Verbindung mit den stark gestiegenen Preisen für CO₂-Zertifikate im Emissionshandel.

Zusammengenommen würden sie eine betriebswirtschaftlich vernünftige Erzeugung von Ammoniak derzeit nicht zulassen, denn Folgeprodukte wie Stickstoffdünger seien bereits auf einem hohen Preisniveau, und Kostensteigerungen könnten nur sehr begrenzt an die Endkunden weitergegeben werden. Dies habe bereits zu Produktionskürzungen bei Ammoniak im In- und Ausland geführt.

Die im Industrieverband Agrar e. V. (IVA)* und Fertilizers Europe organisierte Düngemittel-Industrie appelliert an die Bundesregierung und die EU-Kommission, eine ausreichende Versorgung mit bezahlbarem Erdgas mit hoher Priorität sicherzustellen. In einer Pressemitteilung des IVA heißt es weiter:

In diesem Zusammenhang weisen die europäischen Düngemittel-Hersteller Forderungen zurück, auf EU-Ebene erlassene, handelsrechtliche Maßnahmen gegen unfaire Handelspraktiken von Herstellern aus Drittstaaten wie Russland oder Trinidad und Tobago aufgrund der hohen Düngemittelpreise auszusetzen.

Die aus Sicht der Industrie unfaire Subventionierung von Erdgas für Produzenten in diesen Ländern existiere weiterhin, und die Benachteiligung europäischer und deutscher Hersteller nehme durch die weiter steigenden Kosten für Erdgas, Logistik und durch klimapolitische Maßnahmen zu.

Mit Blick auf die klimapolitischen Ziele der EU sowie der Mitgliedsstaaten stehe die chemische Industrie im Allgemeinen und die Ammoniak- und Düngemittel-Industrie im Besonderen vor gewaltigen Herausforderungen. Um eine Treibhausgas-neutrale Produktion zu erreichen und CO₂-freien, grünen Ammoniak zu produzieren, müssen ausreichende Mengen an grünem Wasserstoff verfügbar sein und Produktionsanlagen umgebaut werden.

Dies könne nur gelingen, wenn die Hersteller die notwendigen Investitionskosten erwirtschaften können und nicht durch einen ungleichen Wettbewerb aus dem Markt verdrängt würden.

(Quelle: agrarticker.de, 01.10.2021, newsletter)

2.3 Getreide und Ölfrüchte

Weizen: Börsenkurse machen Sprung nach oben

Etwas überraschend sinkt die tägliche Ethanolproduktion in den USA um 12.000 Barrel auf 914.000 Barrel. Der Markt hatte eigentlich mit einer deutlichen Ausdehnung der Produktion gerechnet. Dennoch schließen die Maiskurse am CBoT zur Wochenmitte im Plus. Auch der Weizen drehte wieder in die grünen Zahlen. Algerien hat am Mittwoch 580.000 t Mahlweizen gekauft. Es wird vermutet, dass der Löwenanteil davon aus Frankreich geliefert wird, berichten die Makler der Bernd Quinders Getreide und Futtermittel Agentur GmbH. Weiter heißt es:

Am gestrigen Donnerstag fiel der Quartalsbericht des US-Landwirtschaftsministeriums (USDA) zu den Bestandszahlen für den Weizenbereich eher bullish aus. Das USDA vermeldete Bestände in Höhe von 1,78 Mrd Bsh. Die Erwartungen hatten bei 1,86 Mrd bsh im Schnitt gelegen. Vor allem die kleine US-Ernte, die auf den niedrigsten Stand seit 19 Jahren gefallen ist, hat die Bestandszahlen auf das niedrige Niveau gedrückt. Beim Mais hingegen fielen die Quartalszahlen üppiger aus als erwartet. Dementsprechend gab der Maiskontrakt am CBoT leicht nach.

An der Matif stiegen die Weizenkurse weiter an. Unterstützung kam zusätzlich vom fester Dollarkurs. Ein leichter Dämpfer für die Preise kam von der EU-Kommission, die die EU-Weizenernte um 3,8 Mio to auf 131 Mio. t hochgesetzt hat.

An der Matif schloss der Fronttermin Dezember am gestrigen Donnerstag mit 258,00 Euro/t um 2,00 Euro über der Wochenmitte. Der März 2022 notierte mit 253,00 Euro/t im Vergleich zum Mittwoch um +2,75 Euro fester. Der Mai 2022 legte mit 250,50 Euro/t um +3,00 Euro zu.

An den deutschen Kassamärkten werden folgende Preise genannt:

Für A-Weizen (13,0/250/76) franko Hamburg, Basis Oktober, werden 269,- Euro/t genannt, für B-Weizen (12,0/220/76) gleicher Parität und gleichem Termin sind es 266,- Euro/t. Für B-Weizen franko Rheinland, zur Lieferung von Oktober bis Dezember werden 257,- Euro/t herausgestellt. Für B-Weizen franko Westfalen werden für den Oktober-Dezember-Termin 260,- Euro/t genannt.

Für Futterweizen (72/73), franko Holland, werden zur Lieferung von Oktober bis Dezember 247,- Euro/t. Franko Oberrhein werden für den Oktober 240,- Euro/t aufgerufen. Franko Süddoldenburg werden für den Liefertermin Oktober bis Dezember 248,- Euro/t genannt. Für franko Westfalen werden für den Oktober-Dezember 247,- Euro/t herausgestellt.

Für Futtergerste (62/63) franko Holland, zur Lieferung von Oktober bis Dezember werden 237,- Euro/t. veranschlagt. Für franko Süddoldenburg werden für den Oktober-Dezember 232,- Euro/t genannt. Für franko Westfalen lautet das Gebot für den Termin Oktober-Dezember 234,- Euro/t.

(Quelle: agrarticker.de, 01.10.2021, newsletter)

3 Corona

Arbeitsschutzverordnung verlängert und erweitert

Am 10. September ist die Verlängerung und Ergänzung der SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung in Kraft getreten und soll – gekoppelt an die Dauer der epidemischen Lage – vorerst bis zum 24. November gelten.

Ansonsten gelten die bestehenden Arbeitsschutzregeln fort.

Fortgeltung der bisherigen Schutzmaßnahmen

Unverändert sind betriebliche Hygienekonzepte wie bisher zu erstellen und zu aktualisieren. Dazu sind weiterhin die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln und die branchenbezogenen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger heranzuziehen. Wenn kein ausreichender Schutz am Arbeitsplatz gewährleistet werden kann, sind Arbeitgeber weiterhin verpflichtet, medizinische Masken kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Auch die Testangebotspflicht in Unternehmen bleibt bestehen. Diese Regelung legt Arbeitgebern die Pflicht auf, Beschäftigten in Präsenz zweimal in der Woche ein Testangebot zu unterbreiten. Mitarbeitern, die bekanntermaßen geimpft oder genesen sind, muss kein Test angeboten werden.

Informationspflicht & Freistellung für Arbeitnehmer

Ergänzend zu den bisher geltenden Regelungen sind Arbeitgeber gemäß § 5 Abs. 1 Corona Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) seit dem 10. September dazu verpflichtet, eine Impfung während der Arbeitszeit zu ermöglichen. Hierbei soll es sich nach überwiegender Auffassung um eine bezahlte Freistellung handeln. § 5 Abs. 1 der Corona-ArbSchV normiert auch die arbeitgeberseitige Verpflichtung, Betriebsangehörige im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei einer Corona-Infektion aufzuklären sowie über Impfmöglichkeiten zu informieren. Die neuen Regelungen sollen Informationslücken bei den Beschäftigten schließen und hervorheben, warum eine Impfung gegen das Corona-Virus geboten ist. Weiter ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Betriebsärzte und die überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten, die Schutzimpfungen im Betrieb durchführen, im personellen und organisatorischen Rahmen zu unterstützen. Mit der Freistellung von Beschäftigten, um einen Impftermin wahrnehmen zu können, möchte der Verordnungsgeber die Impfschwelle für unentschlossene Mitarbeiter senken.

Schutzkonzept darf an Impfstatus angepasst werden

Arbeitgeber dürfen zukünftig die betrieblichen Schutzmaßnahmen daran anpassen, wie viele ihrer Mitarbeiter geimpft und genesen sind. Es darf in Hygienekonzepten somit unterschiedliche Vorgaben für geimpfte und ungeimpfte Personen geben. Beispielsweise könnten geimpfte Beschäftigte mit mehr Personen in Kontakt treten oder unter Umständen von der Verpflichtung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes befreit werden. Das Bundesarbeitsministerium erklärte im Vorfeld, dass erforderliche Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz sich zwar am Impf- und Genesenenstatus der Betriebsangehörigen orientieren könnten und entsprechend milder oder stärker durchgesetzt werden könnten, es jedoch keine Auskunftspflicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gebe. Damit hat der Arbeitgeber kein Fragerecht nach dem Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten.

Auskunftspflicht in gesonderten Bereichen

Die Gesundheitsdaten der Beschäftigten sind besonders sensible Daten, so dass die Datenerhebung strengen rechtlichen Grenzen unterliegt. Gegner der Auskunftspflicht verweisen auf schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken. Dennoch hat sich die Bundesregierung dazu entschlossen, eine entsprechende Pflicht zu prüfen. Mittlerweile gilt eine solche Auskunftspflicht über den Impf- und Genesungsstatus seit dem 10. September und unter der Einschränkung des § 36 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nur für Mitarbeiter, die in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten und Pflegeheimen arbeiten. Der Impfstatus kann über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder die Art und Weise der Beschäftigung entscheiden. Sollten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber die Auskunft verweigern oder wahrheitswidrig

antworten, so stellt dies arbeitsrechtlich eine Pflichtverletzung dar. Folge kann eine Abmahnung und im schlimmsten Fall eine Kündigung des Beschäftigten sein.

Die Auskunftspflicht gilt nur so lange, wie auch die epidemische Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag festgestellt wird. Zuletzt wurde die Feststellung der epidemischen Lage am 25. August um drei Monate verlängert.

(Quelle: WILDE BEUGER SOLMECKE Rechtsanwälte, 01.10.2021, Newsletter 39/2021)

Künftig keine Entschädigung mehr für Nichtgeimpfte bei angeordneter Quarantäne wegen Covid-19

Die Gesundheitsminister von Bund und Ländern haben am 22. September 2021 beschlossen, dass nicht gegen das Corona-Virus geimpfte Personen spätestens ab 1. November 2021 keine Entschädigung wegen einer angeordneten Quarantäne mehr erhalten, sofern nicht ein Ausnahmefall vorliegt.

- Spätestens ab 1. November 2021 wird den Personen, die als Kontaktperson oder Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einer wegen COVID-19 behördlich angeordneten Quarantäne keinen vollständigen Impfschutz vorweisen können, keine Entschädigung gem. § 56 Abs. 1 IfSG mehr gewährt. Voraussetzung ist, dass eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung vorliegt und die Impfung mit einem auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts gelisteten Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte.
- Die Entschädigung wird weiterhin Personen gewährt, für die in einem Zeitraum von acht Wochen vor der Quarantäne oder dem Tätigkeitsverbot keine öffentliche Impfempfehlung vorlag oder sofern eine medizinische Kontraindikation hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird.
- Personen mit vollständigem Impfschutz sollen grundsätzlich keiner Quarantänepflicht mehr unterliegen.
- Eine Lohnfortzahlung gibt es weiterhin auch für Personen, die am Corona-Virus erkrankt sind - egal ob sie geimpft waren oder nicht. Sie erhalten den Ausgleich wie bei anderen Erkrankungen auch.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bietet § 56 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach erhält keine Entschädigung für entstandenen Verdienstausfall, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde ein Tätigkeitsverbot oder eine Absonderung (Quarantäne) hätte vermeiden können. Dies galt bisher auch schon, wurde aber nicht angewandt.

Ebenfalls keine Entschädigung erhält (weiterhin), wer als Reiserückkehrer, eine Quarantäne oder ein Tätigkeitsverbot durch Nichtantritt der Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet hätten vermeiden können.

Im Rahmen der Vorleistungspflicht des Arbeitgebers gem. § 56 Abs. 5 IfSG ergibt sich für diesen ein entsprechendes Fragerecht zum Impfstatus seiner Beschäftigten. Der Arbeitgeber ist somit verpflichtet, sich vor Auszahlung der Entschädigung über den Impfstatus seines Mitarbeiters zu informieren und auf Grund dessen zu entscheiden, ob eine Entschädigung im Einzelfall in Betracht kommt

(Quelle: Jana Unger, 29.09.2021, Wochenbrief 30 des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V.)

Keine Gratis-Corona-Bürgertests mehr ab 11. Oktober 2021

Ab dem 11. Oktober 2021 soll es keine kostenlosen Corona-Schnelltests (so genannte Bürgertests) mehr geben. Ausgenommen sind Personen:

- für die es keine allgemeine Impfpflicht gibt,
- die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können und
- für Kinder unter zwölf Jahren.

Für Kinder und Jugendliche im Alter von zwölf bis 17 Jahren soll es eine Übergangsregelung geben, die voraussichtlich bis Ende Dezember 2021 gelten soll. Die Testpflicht an den Schulen wird hiervon nicht berührt.

(Quelle: Jana Unger, 29.09.2021, Wochenbrief 30 des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V.)

4. Sonstiges

Schluss mit hohlen Phrasen!

Martin Courbier zur Sicht des Agrarhandels auf den Green Deal

Bei der Präsentation des Green Deal vor nun fast zwei Jahren erklärte EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen, sie wolle globale Standards für wettbewerbsfähige Nachhaltigkeit schaffen und gleichzeitig eine sichere Versorgung mit erschwinglichen Lebensmitteln gewährleisten. Nach den Plänen der Kommission soll das unter anderem mit einer deutlichen Reduktion des Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes sowie dem Ausbau des Ökolandbaus auf 25 Prozent erreicht werden.

Eine jüngst veröffentlichte Studie von Prof. Dr. Henning (Uni Kiel) und Dr. Witzke (Eurocare, Bonn) zeigt nun, dass diese Maßnahmen in klarem Zielkonflikt zu der von Frau von der Leyen getätigten Aussage stehen, dass die nachhaltigsten Lebensmittel auch die erschwinglichsten sein sollen.

Doch auch dem übergeordneten Ziel des Green Deal, nämlich dem Klimaschutz, werden die seitens der EU-Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen nicht gerecht. Zwar stellt die Studie fest, dass sich der Green Deal in der EU grundsätzlich positiv auf das Klima auswirkt, aber durch Leakage-Effekte induziert die Umsetzung des Green Deal nämlich zusätzliche THG-Emissionen in der Höhe von 54,3 Mio. t CO₂eq. in der Landwirtschaft in Nicht-EU-Ländern. Die Emissionen werden quasi exportiert. Hinzu kommt, dass der Green Deal laut Studie zu einer Umwandlung von Wald oder Mooren in landwirtschaftliche Nutzfläche führen wird. Das bedingt ebenfalls zusätzliche THG-Emissionen in Höhe von 50 Mio. t CO₂eq.

Auf der einen Seite senkt der Green Deal also die THG-Emissionen der Landwirtschaft um 109 Mio. t CO₂eq, nur um sie an anderer Stelle um 104 Mio. t CO₂eq anzuheben. Somit kommt die Studie zu der eindeutigen Aussage: Der Green Deal ist nicht klimawirksam!

Allein dieses Ergebnis müsste Anlass genug für die EU-Kommission sein, die Maßnahmen des Green Deal zu überdenken. Falls das aber noch nicht Anreiz genug ist: Der Green Deal führt außerdem zu einem signifikanten Produktionsrückgang (zum Beispiel -20 Prozent für Getreide und Ölsaaten) sowie zu entsprechenden Preissteigerungen in der EU.

Wunsch und Wirklichkeit liegen meilenweit auseinander. Der Wunsch nach mehr Klima-, Umwelt- und Naturschutz ist richtig. Der Weg dahin und somit die Wirklichkeit ist allerdings in weiten Teilen völlig unklar.

Die Zeiten der hohlen Phrasen für den schnellen Applaus sind endgültig vorbei, und zwar für beide Seiten! Wir brauchen eine Verständigung aller Stakeholder auf Augenhöhe und einen ehrlichen Umgang mit bestehenden Zielkonflikten, um sowohl mehr Klima-, Umwelt- und Naturschutz sowie mehr Nachhaltigkeit als auch eine sichere Versorgung mit bezahlbaren Lebensmitteln zu gewährleisten.

Dank der Studie wissen wir nun schon einmal, wie es nicht geht. Der Agrarhandel hat ein echtes Interesse daran, herauszufinden, was der richtige Weg ist und wird diesen Prozess intensiv begleiten.

(Quelle: Martin Courbier ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes Agrarhandel e.V. (BVA), 24.09.2021, DLG [Newsletter Archiv-2021-38](#))

5. Termine

Verbandsveranstaltungen

Folgende Termine sind geplant, soweit durch Corona keine Einschränkungen auftreten:

07./08.10 2021	Nachwuchsführungskräftetreffen in Seeligenstädt
01./02.11.2021	Fachexkursion Landmärkte im östlichen Sachsen
27./28.11.2021	Verbands-Jahresabschlussveranstaltung in Berlin
27./28.01.2022	Verbandstag 2022 in Schkeuditz

Sonstige Veranstaltungen

10./11.11.2021	Agrar Handelstag auf Burg Warberg
14.-20.11.2021	AgriTechnika in Hannover (Verschoben auf 1. Quartal 2022)

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Geschäftsstelle:

Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.

Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)

15345 Altlandsberg

Mobiltel.: 015737654660

Tel.: 033438/66048

Fax: 033438/66227

info@agro-service-verband.de

www.agro-service-verband.de

[Facebook](#)

6. Ausschreibungen

Alle folgenden Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf:
<https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

Geschäftszeichen: 157-08/2021

Ort der Ausführung: Gebiet FBV Norddrömling, Altmarkkreis Salzwedel, Sachsen-Anhalt
Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach LosenFäll- und Schnitarbeiten, Ausgleichsmaßnahmen Schnitt Kopfweiden

Geschäftszeichen: LÖ 139/21

Lieferort: Landkreis Harz, Kreisstraßenbauhof, Sternstr. 11 in 38820 Halberstadt
Art und Umfang der Leistung: Lieferung eines Kombinationsmähgerätes

Geschäftszeichen: 3814W-255.03/007

Ort der Leistungserbringung: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser, Außenbezirk Nienburg, Brückenstraße 14, 31582 Nienburg

Art und Umfang der Leistung: Lieferung von zwei Holzhäcksler auf Straßen-Fahrwerk, Lieferung von 1 Holzhäcksler auf Raupen-Fahrwerk
- Häcksler mit Dieselmotoren, Leistung ca. 30 kW
- Materialeinzug für Strauchwerk und Stamme bis ca. 20 cm-Durchmesser
- Hydraulikanlage mit Bio-Öl
- Betriebsfertige Lieferung mit Dokumentation

Geschäftszeichen: 21/N/0317/SB

Ort der Ausführung: diverse: LK Jerichower Land, Magdeburg, Salzlandkreis (Ingenieurbereich Ehle mit Schwerpunkt in der Umflut)

Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen

- Holzungen und Rodungen von Strauchwerk,
- Mäharbeiten unter entsprechender Mähtechnik/Forstmulcher
- Beräumung von Treibgut, Windbruch oder Siedlungsabfällen,
- Abbruch

Geschäftszeichen: 21/S/0301/ME

Ort der Ausführung: Saalekreis, Mansfeld-Südharz, Salzlandkreis, Anhalt-Bitterfeld, Stadt Halle

Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen
Holzungsarbeiten an Fließgewässern und Deichen

Geschäftszeichen: 2021/Abz2/003

Art und Umfang der Leistung: Mäharbeiten von Dammstrecken am Finowkanal und der Havel- Oder- Wasserstraße.

Ort der Leistungserbringung: Ortslage 16225 Eberswalde

Geschäftszeichen: OV-46749/21-GRF

Hauptort der Ausführung: Ahrensdorfer Weg, 15848 Tauche (OT Falkenberg),

Beschreibung der Beschaffung: Geländepflege am Standort Messfeld Falkenberg des Deutschen Wetterdienstes

Geschäftszeichen: ZR5-1133-2021-216-11-BL5

Ort der Leistungserbringung: Deutscher Bundestag, 13587 Berlin (Spandau)

Art und Umfang der Leistung: Gegenstand des Vertrages ist der Kauf von zwei Gabelstaplern sowie deren Lieferung und Inbetriebnahme am Einsatzort und die Einweisung (für bis zu 5 Personen) in die Bedienung der Gabelstapler für die Verwaltung des Deutschen Bundestages.

Geschäftszeichen: SBB2102

Ort der Ausführung: Brühlgasse, ehemalige Hausnummern 1 und 3 99880 Waltershausen

Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen Los 1:
Abbrucharbeiten/Beräumung

Bauvorhaben liegt im Sanierungsgebiet von Waltershausen

Laden und Entsorgen von ca. 600 Tonnen mineralischem Bauschutt

Abbruch von ca. 50 m³ Beton

Geschäftszeichen: 21_2_01_1

Ort der Ausführung: 36419 Buttlar OT Wenigentaft Richtung Mansbach

Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen

- ca. 180 m vorhandener Weg (1,50-2,00 m breit) als wassergebundene Schotterdecke aktivieren

- ca. 210 m vorhandener landwirtschaftlicher Weg punktuell als wassergebundene Schotterdecke instandsetzen

- ca. 210 m Gräben säubern

- ca. 210 m Bankette und Mittelkamm abschieben und entsorgen

Geschäftszeichen: FN30a/2021

Hauptort der Ausführung: Bernburg

Kurze Beschreibung: Beschaffung eines Parzellenmähdreschers

Geschäftszeichen: 6002162244-BwDLZ Wunstorf

Art und Umfang der Leistung: Winterdienst auf dem gesamten Fliegerhorst Wunstorf 01.11.2021 - 31.03.2022, Winterdienst umfasst ca. 23000 qm (teilweise im Sicherheitsbereich, Ü2- SAB-Schutz erforderlich)

Ort der Leistungserbringung: Fliegerhorst Wunstorf

Geschäftszeichen: LÖ 138/21

Umfang der Leistung: Lieferung eines Unimog

Lieferort: Landkreis Harz, Kreisstraßenbauhof, Sternstr. 11 in 38820 Halberstadt

Geschäftszeichen: 141/61/2021

Ort der Leistungserbringung: 99734 Nordhausen, Thüringen

Art und Umfang der Leistung: Baumpflegearbeiten in einem Rahmenvertrag über einen maximalen Zeitraum von drei Jahren zu vergeben. Ziel der Bewirtschaftung ist der Aufbau und die Pflege standortgemäßer, gesunder und leistungsfähiger Wälder. Die Bewirtschaftung erfolgt auf der Grundlage der Einrichtung (aktuelle Version) und den Anforderungen Natura 2000-/Masterpläne, <https://natura2000.thueringen.de>.